

Honorarvertrag (Alte Fassung)

Honorarvertrag

Zwischen der Stadt Eschweiler – Musikschule - Adresse, 52249 Eschweiler

- im folgenden Auftraggeberin genannt –
und

Herrn/Frau

wohnhaft:

- im folgenden freie Mitarbeiterin genannt

wird ein Vertrag über die Tätigkeit als freie Mitarbeiterin geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der/die freie Mitarbeiter/in wird als Lehrkraft für das Fach/die Fächer

.....

an der Musikschule der Auftraggeberin tätig.

Honorarvertrag (Entwurf einer neuen Fassung)

Honorarvertrag

zwischen der Stadt Eschweiler – Musikschule – Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

- im folgenden Auftraggeberin genannt –
und

Herrn/Frau.....

wohnhaft:

geb. am:

Telefon:

IBAN:

BIC:

- im folgenden freie Mitarbeiterin genannt

wird ein Vertrag über die Tätigkeit als freie/r Mitarbeiter/in geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der/die freie Mitarbeiter/in wird als Lehrkraft für das Fach/die Fächer

.....

an der Musikschule der Auftraggeberin tätig.

(2) Die Lehrkraft wird je nach Bedarf für die Musikschule tätig. Die Schulleitung teilt der Lehrkraft bestimmte Schüler zu. Die Zuteilung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft, jedoch besteht kein Anspruch auf Unterrichtung bestimmter Schüler oder Unterrichtung in einem bestimmten Umfang.

§ 2 Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach den Sätzen der jeweils geltenden Musikschullehrerichtlinien des Verbandes der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA). Bei dieser Vergütung handelt es sich um die Bruttovergütung. Für den Bereich der musikalischen Früherziehung/Grundausbildung wird ein gesonderter Honorarsatz in Höhe von **84,61 € pro Monat** gezahlt.

(2) Der/die freie Mitarbeiter/in ist verpflichtet bis zum 05. des folgenden Monats Honorarbogen bzw. die Anwesenheitsliste (gemäß Ziffer 14 Schulordnung) beim Sekretariat der Auftraggeberin einzureichen. Das Honorar wird erst nach Vorlage des Abrechnungsbogens gezahlt. Der Honorarbogen wird der Lehrkraft als Formular von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

(3) Die Besteuerung der Bezüge und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem/der freien Mitarbeiter/in.

(2) Die Lehrkraft wird je nach Bedarf für die Musikschule tätig. Die Schulleitung vermittelt die Lehrkraft an Schüler, wobei dem Wunsch der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Lehrkraft soweit als möglich Rechnung getragen werden soll. Die Zuteilung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft, jedoch besteht kein Anspruch auf Unterrichtung bestimmter Schüler oder Unterrichtung in einem bestimmten Umfang.

§ 2 Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach dem jeweils gültigen **Stundensatz TVöD 9 Stufe 5 bzw. 9 b Stufe 5 ab 01.02.2017** pro erteilte Unterrichtsstunde (à 45 Minuten) analog. **Darüber hinaus entstehen keine Ansprüche auf etwaige Sonderzahlungen etc. nach TVöD.** Bei dieser Vergütung handelt es sich um die Bruttovergütung. Für den Bereich der musikalischen Früherziehung und Gruppenunterricht (bei mehr als 7 Schüler/innen) wird ein gesonderter Honorarstundensatz in analoger Anwendung des **Stundensatzes nach TVöD 11 Stufe 5** gezahlt. Für Gruppenunterricht mit 3 bis maximal 7 Schüler/innen wird ein Honorarstundensatz in analoger Anwendung **des Stundensatzes nach TVöD 10 Stufe 6** gezahlt. Der Chorleiter erhält eine Pauschalvergütung von 50 Euro pro Zeitstunde (à 60 Minuten). Bei Mitwirkung an Konzerten der städt. Musikschule bemisst sich die Vergütung wie oben dargestellt, maximal jedoch in Höhe des Honorars für eine Unterrichtsstunde.

(2) Der/die freie Mitarbeiter/in ist verpflichtet bis zum 05. des folgenden Monats einen Honorarbogen bzw. die Anwesenheitsliste (gemäß Ziffer 14 Schulordnung) beim Sekretariat der Auftraggeberin einzureichen. Das Honorar wird erst nach Vorlage des Abrechnungsbogens gezahlt. Der Honorarbogen wird der Lehrkraft als Formular von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

(3) Die Besteuerung der Bezüge und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem/der freien Mitarbeiter/in.

Die Dozentin/der Dozent verpflichtet sich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen den vorgeschriebenen Melde- und Erklärungspflichten bei den zuständigen Stellen (z. B. Finanzamt, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) nachzukommen.

§ 3 Lehrfreiheit

Der/die freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, die geschuldete Dienstleistung (Unterricht) persönlich zu erbringen. Bei der Gestaltung des Unterrichts ist er/sie frei und an keinerlei Weisung der Auftraggeberin gebunden.

§ 4 Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Urlaub und Krankheit

Der/die freie Mitarbeiter/in hat keinen Anspruch auf Urlaub.

Der Anspruch auf Honorar entfällt in der Regel, wenn die Lehrkraft wegen Krankheit oder sonst in der Person liegenden Gründen am Unterricht gehindert ist. Bezüglich der Ausnahmeregelung wird auf Punkt 12.2 der Schulordnung verwiesen.

§ 6 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die beiliegende Schulordnung (Allgemeine Geschäftsbedingung für die Benutzung der Musikschule) ist Bestandteil dieses Vertrages. Dem/der freien Mitarbeiter/in ist sie bekannt und er/sie erkennt sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil an.

§ 3 Lehrfreiheit

Der/die freie Mitarbeiterin ist verpflichtet, die geschuldete Dienstleistung (Unterricht) persönlich zu erbringen. Bei der Gestaltung des Unterrichts ist er/sie frei und an keinerlei Weisung der Auftraggeberin gebunden.

§ 4 Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten vier Wochen zum Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 5 Urlaub und Krankheit

Der/die freie Mitarbeiter/in hat keinen Anspruch auf Urlaub.

Der Anspruch auf Honorar entfällt in der Regel, wenn die Lehrkraft wegen Krankheit oder sonst in der Person liegenden Gründen am Unterricht gehindert ist. Bezüglich der Ausnahmeregelung wird auf Punkt 12.2 der Schulordnung verwiesen.

§ 6 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die beiliegende Schulordnung (Allgemeine Geschäftsbedingung für die Benutzung der Musikschule) ist Bestandteil dieses Vertrages. Dem/der freien Mitarbeiter/in ist sie bekannt und er/sie erkennt sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil an.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Bisher zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnisse über eine freie Mitarbeit bei der Auftraggeberin verlieren mit Abschluss dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Eschweiler.

Eschweiler, den

Unterschrift der Lehrkraft

Für die Stadt Eschweiler
Im Auftrag

Musikalische/r Leiter/in der Musikschule
oder Verwaltungsleiter/in der Musikschule

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Bisher zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnisse über eine freie Mitarbeit bei der Auftraggeberin verlieren mit Abschluss dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Eschweiler.

Eschweiler, den

Unterschrift der Lehrkraft

Für die Musikschule der Stadt Eschweiler
Im Auftrag

Musikalische/r Leiter/in der Musikschule
oder Verwaltungsleiter/in der Musikschule